



Thüga Energienetze GmbH, Postfach 13 53, 67101 Schifferstadt

Bahnhofstraße 104, 67105 Schifferstadt
Telefon 06235/3471-0
E-Mail info@thuega-netze.de
Internet www.thuega-energienetze.de

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 8
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon [REDACTED]

Per E-Mail an: poststelle.bk8@bnetza.de

30.01.2024

**Konsultation der Eckpunkte zur Festlegung der Anerkennung aus § 3 Abs. 1 i. V. m. § 7
MsbG entstehender Kosten auf Grundlage von § 118 Abs. 46e EnWG i.V.m. § 29 Abs. 1
EnWG (BK8-23-007-A)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme in o. g. Angelegenheit.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thüga Energienetze GmbH

30.01.2024 - 12:37:38

ppa.

i. A.

[REDACTED]
Leitung Finanzen und Netzwirtschaft

[REDACTED]
Kommunikationsbevollmächtigte



Stellungnahme der Thüga Energienetze GmbH zum Eckpunktepapier BK8-23-007-A zur Anerkennung der Kosten des Messwesens

Das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende ist am 27. Mai 2023 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) eine neue Kostentragungsregelung der Preisobergrenzen (POG) eingeführt. Dadurch wird die POG in einen Anteil für den Anschlussnetzbetreiber und in einen Anteil für den Anschlussnutzer bzw. Anlagenbetreiber unterteilt. Das novellierte MsbG ist Teil der Bemühungen, den Smart Meter Rollout und damit die notwendige Digitalisierung der Niederspannung schneller voranzutreiben. Aus Sicht der Netzbetreiber fehlte jedoch ein wesentlicher Punkt: die Anerkennung der Kosten des Messwesens auf Seiten der Verteilnetzbetreiber, um auf allen betroffenen Ebenen Investitionssicherheiten für den Smart Meter Rollout zu gewähren. Mit dem Eckpunktepapier zur Anerkennung der Kosten des Messwesens beginnt die Bundesnetzagentur (BNetzA) nun diese Lücke zu schließen. Die Thüga Energienetze GmbH bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Einleitung

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Thema der Kostenanerkennung im Messwesen mit dem Eckpunktepapier angegangen wird. Die Ansätze und Ideen zur Umsetzung im vorliegenden Eckpunktepapier setzen an den richtigen Punkten an und auch ihre Ausgestaltung ist größtenteils praxisgerecht. Ergänzend zu der von uns befüllten Excelvorlage gehen wir in den folgenden Absätzen detaillierter auf einzelne Punkte der Festlegung ein.

1. Kostenanerkennung der Preisobergrenze

Positiv hervorzuheben ist die Anerkennung der den Anschlussnetzbetreibern für die Entgelte für den Messstellenbetrieb entstehenden Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten (dnbk) mit einem Planansatz von t-0. Die finanzielle Beteiligung der Netzbetreiber an den Entgelten ist aufgrund der gesetzlichen Verankerung des Smart Meter Rollouts ein klassischer Fall für die Einstufung als dnbk.

Für diesen Planansatz wird die berechnete Planmenge mit der POG multipliziert. Hier wird im Eckpunktepapier auf die anteilige POG verwiesen. Damit ist vermutlich die Unterscheidung zwischen Anschlussnetzbetreiber und Anschlussnutzer bzw. Anlagenbetreiber gemeint. Die erwähnte anteilige POG bezieht sich unseres Erachtens damit auf die POG des Anschlussnetzbetreibers. Bei der finalen Ausarbeitung sollte daher in der Formulierung konkretisiert werden, dass die vollständige POG des Anschlussnetzbetreibers mit der Planmenge multipliziert werden kann.

Der zugrunde gelegte Planansatz wirkt plausibel und entspricht unserer Einschätzung der Dynamik des Rollouts.

Mit dem Faktor 3, bezogen auf das erste Halbjahr des Jahres vor der Gültigkeit der Erlösbergrenze, wird dem Hochlauf der Menge unserer Ansicht nach in angemessener Weise



Rechnung getragen. Es ist allerdings nicht klargestellt, ob der Faktor 3 auf empirischen Daten beruht oder wie dieser Faktor konkret abgeleitet wurde.

Im Eckpunktepapier wird die POG mit einer maximalen Höhe von 80 € definiert, was dem aktuellen MsbG entspricht. Bei der finalen Formulierung sollte hier jedoch auf die jeweils gültige höchste POG aus dem MsbG verwiesen werden. Denn nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 MsbG muss das BMWK eine Kosten-Nutzen-Analyse für die POG vorlegen (erstmalig zum 30.06.2024) und entsprechend können künftig andere und auch höhere POG festgelegt werden. Zusätzlich sollte aus Vereinfachungs- und Praktikabilitätsgründen der Ansatz verfolgt werden, dass für den Planansatz immer die höchste POG für alle Einbaufälle (aktuell 80 €) angesetzt werden kann. Die Differenz bei den Einbaufällen, bei denen die POG tatsächlich unter 80 € liegt, kann dann über das Regulierungskonto korrigiert werden. Dies reduziert die Komplexität bei der Mengenprognose. Zu diskutieren ist, ob eine Änderung der POG auch nachträglich für das Jahr 2024 gelten soll.

2. Methode zum Kostenabbau beim konventionellen Messstellenbetrieb

Der Abbau der Kosten bei konventionellen Messeinrichtungen ist ein Aspekt, der gründlich zwischen allen Akteuren diskutiert werden sollte; zumal er bei den Netzbetreibern unterschiedliche Auswirkungen haben dürfte.

Die vorgeschlagene Annahme eines linearen Abbaupfades erscheint realistisch, wenn die richtigen Rahmenbedingungen für den Smart Meter Rollout gegeben sind. Im Bereich der modernen Messeinrichtungen konnten wir seit dem Jahr 2021 durchgängig große Fortschritte erzielen und liegen gut im Zeitplan. Wir begrüßen deshalb grundsätzlich, dass die Berücksichtigung der Kosten für die klassischen Stromzähler pauschal unter Berücksichtigung eines linearen Abbaupfades erfolgen soll.

Im Bereich der intelligenten Messsysteme gibt es hingegen aufgrund der technischen Komplexität weiterhin Hemmschwellen und Funktionsprobleme, die bis hin zum Ausbau bereits eingebauter Messtechnik führen. Der Rollout läuft daher langsamer als eigentlich vorgesehen (nicht linear).

Die Ausstattungsverpflichtungen des § 45 Abs. 1 und 2 MsbG sehen vor, dass die Rolloutfristen bei den RLM-Kunden mehrere Jahre hinter denen der SLP-Kunden liegen. Darüber hinaus ist im MsbG eine Toleranzschwelle von 5 Prozent der vorhandenen klassischen Zähler vorgesehen, die nicht durch moderne Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme ersetzt werden müssen (Stichworte kommunikative Erreichbarkeit der iMSys und Widerstände der Kunden beim Einbau).

Deshalb sollte der lineare Abbaupfad auf eine Weise ausgestaltet sein, dass nicht der komplette Abbau der Kosten auf null als Endpunkt angenommen wird, sondern bis auf weiteres mindestens 5 Prozent der Kosten des Jahres 2021 in der EOG verbleiben.

Weiterhin ist beim Kostenabbau zwischen SLP- und RLM-Zählern zu unterscheiden: Während für die SLP-Zähler der Startpunkt auf das Jahr 2021 festgelegt werden kann, sollte der Beginn des Kostenabbaus für die RLM-Zähler erst im Jahr 2025 unterstellt werden. Die Aufteilung des Kostenblocks für das Messwesen zwischen SLP- und RLM-Kunden kann vereinfachend aus den Kosten des Jahres 2021 abgeleitet werden, indem sie in Relation der vereinnahmten Entgelte für den Messstellenbetrieb der Kundengruppen SLP und RLM vorgenommen wird.